[redacted]

Nummer 31 der Urkundenrolle für 19 93



Verhandelt

zu Frankfurt am Main am 13. Mai 19 93

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Wolf Schröder-Hilgendorff

in Frankfurt am Main

erschienen heute:

1. Herr Dr. Arne Brockhoff, handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigter der Kali und Salz Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Kassel (AG Kassel - HR B 2559), mit Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Straße 160, 3500 Kassel,

ausgewiesen durch Reisepaß

(nachfolgend kurz "K+S" genannt)

[redacted]

2. Herr Siegfried Häring, handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigter der Mitteldeutsche Kali Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Sondershausen (AG Erfurt - HR B 965), mit Geschäftsanschrift Schachtstraße 62 - 65, 0-5400 Sondershausen,

   ausgewiesen durch Bundespersonalausweis

   (nachfolgend kurz "MdK" genannt)

3. Frau Dr. Ina Kiesel, handelnd nicht für sich, sondern als Bevollmächtigte der Treuhandanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Berlin, mit Geschäftsanschrift Leipziger Straße 5-7, 0-1080 Berlin,

   ausgewiesen durch Personalausweis der DDR

   (nachfolgend "Treuhandanstalt" genannt).

Die Erschienenen bitten um Beurkundung des folgenden

[redacted]

RAHMENVERTRAGES

PRÄAMBEL

(1) Die Treuhandanstalt ist die alleinige Aktionärin der MdK mit Sitz in Sondershausen, mit einem Grundkapital von DM 100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend), eingeteilt in 100 (in Worten: einhundert) auf den Inhaber lautende Aktien, im Nennbetrag von jeweils DM 1.000 (in Worten: Deutsche Mark: eintausend). Die Satzung der MdK gilt in der am 14.12.1990 beschlossenen und zuletzt am 01.12.1992 abgeänderten und in das Handelsregister eingetragenen Fassung.

(2) Die MdK betreibt die in Anlage 1 aufgeführten Kali- und Salzbergbaubetriebe (d.h. Werke und Verwaltung) in den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Vor dem Hintergrund der Nachteile einer jahrzehntelangen Planwirtschaft, der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Osten Europas, die zum Wegfall wichtiger Märkte führte, sowie der allgemein rückläufigen Entwicklung im Kali-Weltmarkt hat die Treuhandanstalt damit begonnen, die MdK gesellschaftsrechtlich zu reorganisieren sowie in großem Umfang in diese Gesellschaft zu investieren, um die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine wirtschaftlich überlebensfähige Struktur zu schaffen.

[redacted]

Die interne Reorganisation der MdK wurde dadurch eingeleitet, daß die Kali Werra AG und die Kali Südharz AG jeweils eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der MdK - mit den nicht überlebensfähigen Betriebsteilen auf die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (die "GVV") übertragen wurden. Weiterhin wurden die nicht mit dem Kali- und Salzbergbau direkt im Zusammenhang stehenden Tochtergesellschaften bzw. Betriebsteile der MdK, die in Anlage 2 aufgelistet sind, ausgegliedert bzw. gesondert veräußert.

Darüber hinaus hat die Treuhandanstalt die Bilanz der MdK zum 31. Dezember 1992 wie aus Anlage 3 ersichtlich bereinigt.

(3) Die K+S betreibt die in Anlage 4 aufgeführten Kali- und Steinsalzbetriebe (d.h. Werke und Verwaltung) in den Bundesländern Niedersachsen und Hessen. K+S und ihre Vorgängergesellschaften haben seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die Wettbewerbsfähigkeit im Kaliweltmarkt zu erhalten. So sind seit Mitte der sechziger Jahre 10 Kali- und Steinsalzwerke stillgelegt worden, um die Produktionskapazität an die Absatzmöglichkeiten anzupassen. Gleichzeitig wurde der Personalstand von ca. 18.000 auf ca. 6.700 Mitarbeiter reduziert.

Zur Zeit führt K+S ein Ergebnissteigerungsprogramm durch, um innerbetrieblich weitere Rationalisierungspotentiale zu erschließen. Nach Durchführung dieses Programms werden die unternehmensinternen Möglichkeiten der Rationalisierung und Anpassung im wesentlichen ausgeschöpft sein. Gleichwohl sind Produktionskosten und Kapazität noch zu hoch, um sich dauerhaft gegenüber den internationalen, zumeist staatlich subventionierten Wettbewerbern behaupten zu können.

[redacted]

Eine wesentliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit könnte jedoch durch weitere unternehmensübergreifende Maßnahmen, wie z.B. weitere Kapazitätsanpassung, Optimierung der Produktionsstandorte, Straffung der Produktpalette und ähnliches erreicht werden. Hierfür bietet sich die Zusammenarbeit mit der in den Nachbarländern Thüringen und Sachsen-Anhalt tätigen MdK an.

(4) Gemeinsame Prüfungen der Vertragsparteien haben ergeben, daß eine möglichst nachhaltige Sicherung des gesamtdeutschen Kali- und Salzabbaus, insbesondere auch der davon betroffenen Arbeitsplätze, einen Zusammenschluß der Kali- und Steinsalzaktivitäten der K+S und der MdK in einem gemeinsamen Unternehmen erfordert, an dem die K+S mit 51 % und die Treuhandanstalt mit 49 % beteiligt sind. Der Zusammenschluß erfolgt in der MdK als aufnehmender Gesellschaft (nachfolgend auch "Gemeinschaftsunternehmen").

(5) Die Treuhandanstalt und K+S haben für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Geschäftsplan vereinbart, der in dem in diesem Rahmenvertrag festgelegten Umfang ein die Parteien bindender Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Geschäftsplan sieht u.a. vor (a) die Rückführung der Produktion auf die langfristige Absatzmöglichkeit von ca. 3.1 Mio t K_2O Kali und 2.1 Mio t Salz; (b) die Verringerung der Kalikapazitäten und der Salzkapazitäten durch Stillegung von einem Kaliwerk, einer Kaligrube und einem Steinsalzwerk bei K+S sowie durch Stillegung von zwei Kaliwerken und der Verwaltung bei MdK, (c) die Konzentration und Verlegung der Produktion auf die jeweils am besten geeigneten Standorte, (d) die Durchführung von standortübergreifenden Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, inklusive der Konzentration der Verwaltung des neuen Unternehmens in Kas-

[redacted]

sel, sowie (e) den Personalabbau bei K+S Standorten um 1.744 und bei MdK Standorten um 1.884 Mitarbeiter auf einen Personalstand für das Gemeinschaftsunternehmen zum Ende des Jahres 1997 von 7.500 Mitarbeitern (davon 3.012 für MdK Standorte). Eine Kopie des Geschäftsplans mit seinen für die Aufstellung wesentlichen Arbeitspapieren ist diesem Rahmenvertrag als Anlage 5 beigefügt.

(6) K+S und Treuhandanstalt haben sich geeinigt, ein Beteiligungsverhältnis 51 % (K+S) zu 49 % (Treuhandanstalt) dadurch herzustellen, daß (a) die MdK von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung formwechselnd umgewandelt wird und (b) im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der MdK gleichzeitig (i) K+S die in Anlage 4 aufgelisteten Kali- und Steinsalzbetriebe mit allen diesen Betrieben dienenden Einrichtungen (einschließlich Schacht- und Grubenräume), betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden, Bergwerkseigentum, Salzabbaugerechtigkeiten und Rechten aus Kali- und Salzabbauverträgen mit Grundeigentümern sowie Schürf- und Gewinnungsverträgen für Kali- und Steinsalz, Beteiligungen an anderen Unternehmen, sowie allen beweglichen Gegenständen und der diesen Betrieben zugehörigen sonstigen Aktiven und Passiven, wie sie sich im einzelnen aus dem in Anlage 8 beigefügten Sacheinlagevertrag ergeben, durch Sacheinlage einbringt, und (ii) die Treuhandanstalt Barmittel in der Höhe von DM 1.044 Millionen (in Worten: Deutsche Mark eintausendvierundvierzig Millionen) in die MdK einzahlt.

(7) Die Parteien haben weiterhin vereinbart, daß die unternehmerische Führung des Gemeinschaftsunternehmens bei K+S liegen wird.

[redacted]

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

I. GRÜNDUNG DES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMENS

Artikel 1

Verschmelzungen

Treuhandanstalt und MdK werden darauf hinwirken, daß die Zielitzer Kali AG und die Mitteldeutsche Salzwerke GmbH - jeweils eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der MdK - mit der MdK als aufnehmender Gesellschaft mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.1993 verschmolzen werden.

Die entsprechenden Beschlüsse, nämlich der Hauptversammlungsbeschluß der Zielitzer Kali AG, der Gesellschafterbeschluß der Mitteldeutsche Salzwerke GmbH sowie die unabhängig von dem in diesem Rahmenvertrag behandelten Zusammenschlußvorhaben bereits abgeschlossenen Verschmelzungsverträge sind in Anlage 6 enthalten.

Artikel 2

Formwechselnde Umwandlung der MdK

Die MdK, die derzeit in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft besteht, wird in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung formwechselnd umgewandelt.

[redacted]

Der Hauptversammlungsbeschluß der MdK zur Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Anlage 7 enthalten.

Artikel 3

Kapitalerhöhung; Satzungsänderung

3.1 Kapitalerhöhung der Mitteldeutsche Kali AG

Um die beabsichtigte Zusammenfassung der Kali- und Steinsalzaktivitäten der K+S und der MdK in der MdK mit einer Beteiligung der K+S von 51 % und der Treuhandanstalt von 49 % am Gemeinschaftsunternehmen herbeizuführen, verpflichtet sich die Treuhandanstalt als Gesellschafterin der dann als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter bestehenden Gesellschaft (unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der GmbH in das Handelsregister) das Stammkapital der Gesellschaft von DM 100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhunderttausend) um DM 399.900.000,-- (in Worten: Deutsche Mark dreihundertneunundneunzig Millionen neunhunderttausend) auf DM 400.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark vierhundert Millionen) durch eine Sacheinlage der K+S und eine Bareinlage der Treuhandanstalt zu erhöhen. Der Hauptversammlungsbeschluß der MdK zur Kapitalerhöhung ist ebenfalls in Anlage 7 enthalten.

[redacted]

(a) <u>Sacheinlage der K+S</u>

Die Kali und Salz AG mit dem Sitz in Kassel verpflichtet sich, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 204.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark zweihundertvier Millionen) gegen Sacheinlage gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des in <u>Anlage 8</u> enthaltenen Sacheinlagevertrages zu übernehmen. Der den Nennbetrag von DM 204.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark zweihundertvier Millionen) übersteigende Wert der Sacheinlage wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Die von K+S zu leistende Sacheinlage wird mindestens einen Betrag von DM 220.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark zweihundertzwanzig Millionen) erreichen. Die Durchführung und der Vollzug der Sacheinlage werden durch den als <u>Anlage 8</u> beigefügten Sacheinlagevertrag mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 1993 geregelt.

Der neue Geschäftsanteil der K+S ist ab 1. Januar 1993 gewinnberechtigt.

(b) <u>Bareinlage der Treuhandanstalt</u>

Die Treuhandanstalt verpflichtet sich, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 195.900.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundertfünfundneunzig Millionen neunhunderttausend) gegen Bareinlage mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 1993 zu übernehmen. Die von der Treuhandanstalt zu leistende Bareinlage setzt sich zusammen aus DM 195.900.000,-- (in Worten: Deutsche Mark einhundertfünfundneunzig Millionen neunhunderttausend), die von der

[redacted]

Treuhandanstalt als Stammeinlage eingezahlt werden und DM 848.100.000,-- (in Worten: Deutsche Mark achthundertachtundvierzig Millionen einhunderttausend), die der Kapitalrücklage zugeführt werden.

Der von der Treuhandanstalt als Bareinlage zu leistende Gesamtbetrag ist ab dem 01.01.1993 mit 8 % (in Worten: acht Prozent) p. a. zu verzinsen.

Der neue Geschäftsanteil der Treuhandanstalt ist ebenfalls ab 1. Januar 1993 gewinnberechtigt.

3.2 Satzungsänderung; Geschäftsordnungen

Im Rahmen der in Artikel 3.1 beschriebenen Kapitalerhöhung wird der in Anlage 9 enthaltene Gesellschaftsvertrag festgestellt. Die Verlegung des Sitzes des Gemeinschaftsunternehmens von Sondershausen nach Kassel werden die Parteien unverzüglich nach Eintragung der Umwandlung der MdK in eine GmbH sowie der in Artikel 3 vereinbarten Kapitalerhöhung gesondert beschließen.

Die Treuhandanstalt und K+S werden noch vor dem Wirksamkeitsstichtag prüfen, ob ein Doppelsitz des Gemeinschaftsunternehmens in Kassel und Sondershausen möglich ist und, bejahendenfalls, gemeinsam die entsprechenden Maßnahmen zur Errichtung des Doppelsitzes treffen.

Die Firmierung des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt künftig als Kali und Salz Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Treuhandanstalt und K+S sind sich darüber einig, die in Anlage 10 enthaltene Geschäftsordnung der Geschäftsführung in

[redacted]

der ersten Gesellschafterversammlung so zu beschliessen. Diese kann während der Laufzeit des Geschäftsplans, d.h. einschließlich der Dauer des Geschäftsjahres 1997, nur durch die Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

3.3 Anmeldung zum Handelsregister

Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach dem Wirksamkeitsstichtag alles Erforderliche zu veranlassen bzw. an den entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken, um die in Artikel 2 und Artikel 3 aufgeführten Maßnahmen spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Wirksamkeitsstichtag zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

II. GESCHÄFTSPLAN; ZWECKBINDUNG

Artikel 4

Geschäftsplan; Abweichungsausgleich

4.1 Geschäftsplan

Die Parteien haben für die Jahre 1993 bis 1997, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, den als Anlage 5 beigefügten Geschäftsplan als wesentliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens vereinbart. Der Geschäftsplan definiert die Ausgangsdaten der einzubringenden Betriebe beider Parteien und ihre Bewertung. Er hat darüber

[redacted]

hinaus die Leistungen maßgeblich beeinflußt, die die Treuhandanstalt dem Gemeinschaftsunternehmen über die den Kali- und Steinsalz-Betrieben der MdK zuzuordnenden Wirtschaftsgüter hinaus zum Ausgleich der unterschiedlichen Ertragswerte der zusammenzuführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen hat, um ein Beteiligungsverhältnis von 51 % (K+S) und 49 % (Treuhandanstalt) herzustellen. Der Geschäftsplan bestimmt schließlich Ausmaß und Zeitpunkt der vom Gemeinschaftsunternehmen während der Planperiode durchzuführenden Maßnahmen.

Der Geschäftsplan ist für die Parteien in dem Umfang verbindlich, als dies in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich bestimmt wird.

Der Geschäftsplan prognostiziert für jedes Geschäftsjahr von 1993 bis 1997 einen "Netto cash-flow" (Anlage 5, Anhang 1, Teil 2A) und definiert die Grundsätze seiner Ermittlung (Anlage 5, Seiten 4 bis 24).

Weicht der tatsächlich erwirtschaftete Netto cash-flow in einem oder mehreren der Geschäftsjahre 1993 bis 1997 vom prognostizierten Netto cash-flow ab, ist die Abweichung gemäß den Bestimmungen dieses Artikel 4 auszugleichen.

4.2 Ermittlung des Abweichungsausgleichs

Der tatsächlich erwirtschaftete Netto cash-flow ist von der Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens unter Anwendung der im Geschäftsplan enthaltenen Grundsätze und Definitionen (Anlage 5, Seiten 4 bis 24) vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 4.5 für jedes Geschäftsjahr der Planperiode von 1993 bis 1997 zu ermitteln. Der tatsächlich erwirtschaftete Netto

[redacted]

cash-flow für das Geschäftsjahr 1993 ist entsprechend der wirtschaftlichen Wirkung der Sacheinlage der K+S (Artikel 3.1 (a)) und der Bareinlage der Treuhandanstalt (Artikel 3.1. (b)) zum 01.01.1993 zu ermitteln. Bei der Berechnung des tatsächlich erwirtschafteten Netto cash-flows für das Geschäftsjahr 1997 sind auch etwaige aufgrund einer zeitlichen Verzögerung erst im ersten Halbjahr 1998 durchgeführte Maßnahmen gemäß Anlage 5, Anhang 5 (Nachholinvestitionen und Nachholreparaturen, Versatz und Demontage) und Anlage 5, Anhang 1, Teil 4 (Beschäftigungspfad) zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Abweichungsausgleichs ist von den Abschlußprüfern des Gemeinschaftsuntenehmens zu prüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten haben. Im Falle des Satzes 3 dieses Artikels 4.2 hat die Ermittlung des tatsächlichen Netto cash-flow für das Geschäftsjahr 1997 unverzüglich zu Beginn des 2. Halbjahres 1998 zu erfolgen. Für die Prüfung des Netto cash-flow gelten die Vorschriften der §§ 316 ff HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so bestätigen die Abschlußprüfer, daß der Netto cash-flow nach den im Geschäftsplan aufgestellten Grundsätzen ermittelt worden ist und stellen ihn damit fest. Bestätigen die Abschlußprüfer dies nicht, so gilt der Netto cash-flow als erwirtschaftet, den die Abschlußprüfer gemeinsam nach den im Geschäftsplan aufgestellten Grundsätzen feststellen. Bestätigt nur ein Abschlußprüfer den Netto cash-flow oder stellt jeder Abschlußprüfer ein anderes Ergebnis fest, so gilt zunächst der Netto cash-flow, soweit er von beiden Abschlußprüfern gemeinsam bestätigt wird. Im übrigen benennt auf Antrag der Treuhandanstalt oder der K+S der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprü-

[redacted]

[redacted]

fungsgesellschaft, der/die den tatsächlich erwirtschafteten Netto cash-flow für alle Beteiligten verbindlich feststellt. Der vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer zu benennende Prüfer darf nicht Abschlußprüfer eines in den Konzernabschluß der BASF Aktiengesellschaft einbezogenen Unternehmens sein. Er darf auch nicht Abschlußprüfer der Treuhandanstalt oder der ihr mehrheitlich gehörenden Unternehmen sein.

4.3 Aufteilung

Im Hinblick auf die erheblichen Probleme der Zusammenführung der MdK mit den Kali- und Steinsalzbetrieben der K+S, wobei die Risiken überwiegend bei den ehemaligen MdK-Betrieben liegen, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren folgende Aufteilung der Abweichungen des jeweils tatsächlich erwirtschafteten vom prognostizierten Netto cash-flow vereinbart:

Weicht der in einem Geschäftsjahr tatsächlich erwirtschaftete Netto cash-flow von dem im Geschäftsplan prognostizierten ab, so ist der Unterschiedsbetrag der Geschäftsjahre 1993, 1994 und 1995 zu 90 % auf die Treuhandanstalt und zu 10 % auf K+S, der Unterschiedsbetrag des Geschäftsjahres 1996 zu 85 % auf die Treuhandanstalt und zu 15 % auf K+S und der des Geschäftsjahres 1997 zu 80 % auf die Treuhandanstalt und zu 20 % auf K+S aufzuteilen.

4.4 Ausgleichsverfahren

Die jedem Gesellschafter zufallenden positiven und negativen Abweichungen vom geplanten Netto cash-flow werden für jeden Gesellschafter auf einem besonderen Konto verbucht. Die Forderungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter auf Zahlung der

[redacted]

ermittelten Abweichungen vom prognostizierten Netto cash-flow entstehen mit ihrer Feststellung gemäß Artikel 4.2 und sind ab diesem Zeitpunkt zu verzinsen. Die Verzinsung des jeweiligen Saldos erfolgt in Höhe des marktüblichen Zinssatzes, der zum Zeitpunkt der Feststellung des jährlichen Abweichungsausgleichs für Bundesobligationen mit einer Laufzeit bis zum 30.06.1998 gezahlt wird. Jeweils mit Feststellung der nächsten Abweichung vom Geschäftsplan werden die bis dahin aufgelaufenen Zinsen dem Abweichungsbetrag zugeschlagen und mit ihm verzinst. Der so verbuchte Saldo wird wie folgt zur Zahlung fällig:

Ist der zum 31. Dezember 1997 entstehende Saldo positiv, so ist er an die Gesellschafter vierzehn Werktage nach Feststellung des im Geschäftsjahr 1997 tatsächlich erwirtschafteten Netto cash-flows unabhängig von den Bestimmungen in Artikel 4.7 auszuzahlen. Ist der zum 31. Dezember 1997 entstehende Saldo negativ, so ist er von den Gesellschaftern als andere Zuzahlung im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB vierzehn Werktage nach Feststellung des im Geschäftsjahr 1997 tatsächlich erwirtschafteten Netto cash-flows unabhängig von den Bestimmungen in Artikel 4.7 in bar an das Gemeinschaftsunternehmen auszugleichen.

4.5 Ausnahmen vom Abweichungsausgleich

Die folgenden Kosten, Aufwendungen oder Erlöse werden bei der Berechnung des tatsächlich erwirtschafteten Netto cash-flows zur Ermittlung des Abweichungsausgleichs gemäß Artikel 4.2 nicht berücksichtigt:

(a) Kosten, Aufwendungen und Erlöse im Zusammenhang mit Deponieaktivitäten gemäß Artikel 9.2 und 9.3;

[redacted]

(b) der vom Gemeinschaftsunternehmen in fünf Jahresraten zu DM 6.000.000 (in Worten: Deutsche Mark sechs Millionen) zu entrichtende Kaufpreis für das Bergwerkseigentum Zielitz II (Anlage 12, § 2, Ziffer 2 lit. (e) und § 2, Ziffer 3); und

(c) die vom Gemeinschaftsunternehmen zu tragenden Kosten gemäß Artikel 25.

4.6 Deckelung des Abweichungsausgleichs

(a) Bei jeder Überschreitung der kumulativen negativen Abweichungen von einem im Zeitraum zwischen dem 01.01.1993 und 31.12.1997 geltenden Geschäftsplan in der Höhe von DM 150,000,000.-- (in Worten: Deutsche Mark einhundertfünfzig Millionen), ist die Geschäftsführung verpflichtet, der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der ersten Feststellung einer solchen Überschreitung einen neuen bzw. einen den ursprünglichen Geschäftsplan fortschreibenden Geschäftsplan vorzulegen, mit dem Ziel, die negativen Geschäftsplanabweichungen bis zum Jahr 1997 unter Berücksichtigung der Zukunft des Gemeinschaftsunternehmens zu minimieren.

(b) Nach Erstellung des neuen bzw. fortgeschriebenen Geschäftsplans und dessen Vorlage in der Gesellschafterversammlung hat die Treuhandanstalt bei der betreffenden Beschlußfassung das Wahlrecht,

(1) dem neuen bzw. fortgeschriebenen Geschäftsplan zuzustimmen; oder

[redacted]

(ii) die Fortgeltung des alten bzw. dann geltenden Geschäftsplans zu verlangen.

Teilt die Treuhandanstalt ihre Entscheidung der Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der o.g. Vorlage des neuen bzw. fortgeschriebenen Geschäftsplans in der Gesellschafterversammlung mit, gilt der alte bzw. dann geltende Geschäftsplan fort.

(c) In diesem Fall haben sowohl die Treuhandanstalt als auch K+S das Recht, innerhalb weiterer sechs Monate die Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens unter Beachtung der gegebenen Möglichkeiten zu einer Minimierung weiterer Verluste sowie die Mitwirkung des jeweils anderen Gesellschafters an den im Rahmen der Auflösung erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen zu verlangen. Der nicht die Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens verlangende Gesellschafter hat das Recht, die Übertragung der Anteile der anderen Partei am Gemeinschaftsunternehmen zum Preis von DM 1,-- zu verlangen.

(d) Mit der Feststellung der Liquidations-Eröffnungsbilanz werden die Gesellschafter über die bis zum Datum des Auflösungsbeschlusses (ggf. zeitanteilig für ein noch nicht abgelaufenes Geschäftsjahr) aufgelaufenen Abweichungen vom im Geschäftsplan prognostizierten Netto cash-flow und deren Ausgleich mit der Maßgabe beschließen, daß die entsprechenden Zahlungsansprüche des Gemeinschaftsunternehmens bzw. der Treuhandanstalt und K+S vierzehn Werktage nach Feststellung der Liquidations-Eröffnungsbilanz per Saldo zur Zahlung fällig werden. Ein darüber hinausgehender Abweichungsausgleich findet in diesem Fall nicht statt.

[redacted]

4.7 Gewinn- und Verlusttragung

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4.2 gilt für einen Jahresüberschuß oder einen Jahresfehlbetrag folgendes:

(a) Jahresüberschüsse für die Geschäftsjahre 1993 bis 1997 werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet sondern vorgetragen bzw. den Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB zugeführt; und

(b) Jahresfehlbeträge für die Geschäftsjahre 1993 bis 1997 werden vorgetragen.

Artikel 5

Prüfung der Jahresabschlüsse; Berichtspflichten

5.1 Geschäftsjahre 1993 bis 1997

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Gemeinschaftsunternehmens für die Geschäftsjahre 1993 bis 1997 erfolgt gemeinsam durch jeweils einen von der K+S und einen von der Treuhandanstalt zu bestellenden Abschlußprüfer. Die Jahresabschlüsse werden jeweils durch einen einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung des Gemeinschaftsunternehmens festgestellt.

Die Treuhandanstalt und K+S sind sich einig, daß die handelsbilanzielle Behandlung von Rückstellungen für Versatz nach Stillegung und für Jubiläumsgelder in der bisherigen Form fortge-

[redacted]

führt wird, auch wenn die Rückstellungen steuerlich nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere in der Handelsbilanz gebildete Rückstellungen, die steuerlich nicht anerkannt werden.

5.2 Geschäftsjahre nach 1997

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Gemeinschaftsunternehmens für die Geschäftsjahre nach 1997 erfolgt durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Abschlußprüfer.

5.3 Quartalsberichterstattung

Die Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmen ist verpflichtet, den Gesellschaftern quartalsweise (a) für das Gemeinschaftsunternehmen den Stand des gemäß Geschäftsplan ermittelten Netto cash-flow, und nach den in Anlage 11 beigefügten Richtlinien eine Gewinn- und Verlustrechung, ausgewählte Bilanzangaben sowie eine Liquiditätsbetrachtung, und (b) standortbezogen den Stand des in Artikel 6 vorgesehenen Investitionsbudgets, der in Artikel 7 vorgesehenen Personalentwicklung und eine Mengen- und Kostenrechnung vorzulegen.

Die Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens ist weiterhin verpflichtet, den Gesellschaftern vierteljährlich schriftlich über die Anlage gemäß Artikel 22.2 der von der Treuhandanstalt geleisteten Bareinlage zu berichten.

[redacted]

Artikel 6

Maßnahmenprogramm

6.1 Allgemeine Bestimmung

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen in Artikel 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 sind sich die Gesellschafter Treuhandanstalt und K+S darüber einig, daß nur solche Investitionen erfolgen sollen, die erwarten lassen, daß sich die wirtschaftliche Situation des Gemeinschaftsunternehmens verbessern wird.

6.2 Verbindlichkeit des Geschäftsplans

Der in Anlage 5 beigefügte Geschäftsplan ist in bezug auf (a) die vorgesehenen Normalinvestitionen (siehe Anlage 5, Anhang 1, Teil 2A, Zeile 22, jeweils unter "Summe"), (b) die vorgesehenen Nachholinvestitionen, Nachholreparaturen, Versatz- und Demontagearbeiten (siehe Anlage 5, Anhang 5) und (c) die im Geschäftsplan vorgesehenen Devestitio- nen (siehe Anlage 5, Anhang 5) verbindlich. Abweichungen von den in (a), (b) und (c) genannten Maßnahmen bedürfen daher, vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Artikel 6.3, der Zustimmung der Treuhandanstalt und der K+S in der Gesellschaf- terversammlung.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung erfolgt die bilanzielle Behandlung der genannten Maßnahmen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

[redacted]

6.3 Ausnahmen vom Einstimmigkeitsprinzip

Abweichungen von der Summe aus Normalinvestitionen (Anlage 5, Anhang 1, Teil 2A, Zeile 22) und den in den beiden letzten Zeilen von Anlage 5, Anhang 5 aufgeführten Beträgen bedürfen nicht der Zustimmung der Treuhandanstalt und der K+S, wenn (a) solche Abweichungen in einem Geschäftsjahr den Betrag von DM 25.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfundzwanzig Millionen) nicht übersteigen und (b) die kumulierten negativen Abweichungen den Betrag von DM 50.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfzig Millionen) nicht übersteigen. Diesen Abweichungen wird bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages zugestimmt.

6.4 Zeitliche Verzögerung

Legt die Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens der Gesellschafterversammlung schriftlich dar, daß in einem Geschäftsjahr nicht durchgeführte Maßnahmen im Sinne von Artikel 6.2 (a) und 6.2 (b) im unmittelbar darauffolgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, so reduziert sich der Betrag der gemäß Artikel 6.3 (b) anwendbaren Abweichungen entsprechend. Für den Fall, daß der Investitionsbericht für das Folgejahr gemäß Artikel 6.5 zeigt, daß die betreffende Maßnahme in diesem Jahr nicht nachgeholt wurde, ist der Betrag der gemäß Artikel 6.3 (b) anwendbaren Abweichungen nachträglich entsprechend zu erhöhen mit der Maßgabe, daß der Betrag von DM 25.000.000,- (in Worten: Deutsche Mark fünfundzwanzig Millionen) pro Geschäftsjahr bzw. von kumuliert DM 50.000.000,- (in Worten: Deutsche Mark fünfzig Millionen) ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung in keinem Fall überschritten werden darf.

[redacted]

Dies gilt entsprechend für den Fall, daß gemäß Geschäftsplan in 1997 durchzuführende Maßnahmen erst im ersten Halbjahr 1998 erfolgen oder abgeschlossen werden können und dies die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung gegenüber schriftlich darlegt.

6.5 Investitionsbudget; Investitionsbericht

Zusammen mit dem Bericht über das dritte Quartal jedes Geschäftsjahres bis 1996 einschließlich muß der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens ein Investitionsbudget für das darauffolgende Jahr vorgelegt werden, in dem alle Abweichungen vom Geschäftsplan von der Geschäftsführung des Gemeinschaftsunternehmens qualitativ und quantitativ zu erläutern und zu begründen sind. Dies gilt im Falle des Artikel 6.4 letzter Satz auch bezüglich der im ersten Halbjahr 1998 nachzuholenden Maßnahmen, über die ggf. im dritten Quartal 1997 zu berichten ist.

Die Geschäftsführer des Gemeinschaftsunternehmens haben zusammen mit dem Jahresabschluß für die Geschäftjahre bis 1997 einschließlich bzw. im Falle des Artikel 6.4 letzter Satz unverzüglich nach Ablauf des ersten Halbjahres 1998 einen Investitionsbericht zu erstellen, in dem über die Durchführung der im Investitionsbudget geplanten Maßnahmen im einzelnen berichtet wird. Der Investitionsbericht ist durch die gemäß Artikel 5.1 bestellten Abschlußprüfer des Gemeinschaftsunternehmens zu prüfen.

[redacted]

Artikel 7

Personalentwicklung

7.1 Personalentwicklungspfad

Die im Geschäftsplan (Anlage 5, Anhang 1, Teil 4) enthaltene Personalentwicklung bezüglich der zum 01.01.1993 bei MdK und in den von K+S in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringenden Betrieben beschäftigten Mitarbeiter ist während des Zeitraums von 1993 bis 1997 für die Vertragsparteien verbindlich. Abweichungen von dieser Personalentwicklung bedürfen daher, vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Artikel 7.2, der Zustimmung der Treuhandanstalt und der K+S in der Gesellschafterversammlung.

7.2 Abweichungen

Ein zusätzlicher Personalabbau über den in Anhang 1, Teil 4 des Geschäftsplans vorgesehenen Personalentwicklungspfad hinaus, von dem in einem Geschäftsjahr pro Werk oder in der Hauptverwaltung nicht mehr als 5% (in Worten: fünf Prozent) der für das jeweilige Geschäftsjahr geplanten Mitarbeiterzahl betroffen sind, bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diesen Maßnahmen wird bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages vorab zugestimmt.

[redacted]

III. BERGWERKSEIGENTUM; DEPONIEAKTIVITÄTEN; BISCHOFFERODE

Artikel B

Bergwerkseigentum

B.1 Verkauf

Der Treuhandanstalt ist aufgrund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (Gesetzblatt der DDR I Nr. 53 S. 1071) das Bergwerkseigentum Gnetscher-Salzsattel-Süd (BWE-Nr. 1038/92-53; nach Teilung Berechtsams-Nr. III-A-d/h-904/92-4236), das Bergwerkseigentum Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde (BWE-Nr. 54/90/878), das Bergwerkseigentum Merkers (BWE-Nr. 256/90/854, 889, 918), das Bergwerkseigentum Zielitz I (BWE-Nr. 613/90/1007), das Bergwerkseigentum Zielitz II (BWE-Nr. 614/90/1008) und das Bergwerkseigentum Gerstungen (BWE-Nr. 257/90/854, 855, 891) für die in den Berechtsamtsurkunden benannten Bodenschätze verliehen worden.

Das Gemeinschaftsunternehmen wird das o.g. Bergwerkseigentum von der Treuhandanstalt gemäß den Bestimmungen des in Anlage 12 enthaltenen Kaufvertrages erwerben.

B.2 Zielitz III

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß das Gemeinschaftsunternehmen ab dem 1.1.1998 bis zum Jahre 2040 die Option erhält, das Reservefeld Zielitz III (BWE-Zielitz III, BWE-Nr. 615/90/1009, Fläche (m^2) 191.113.532) abzubauen und von der

[redacted]

Treuhandanstalt entsprechend langfristig zu pachten. Der zu vereinbarende Pachtzins orientiert sich an den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages geltenden durchschnittlichen Förderzinsen für Kali- und Steinsalz im Bundesland Hessen.

Sofern sich die Vertragsparteien nicht einvernehmlich über den Pachtzins einigen können, ist dieser durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB festzustellen, der von den Vertragsparteien gemeinsam oder, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf einen derartigen Sachverständigen einigen können, von dem Präsidenten der am Sitz des Gemeinschaftsunternehmens zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt wird. Die Kosten des Sachverständigen werden hälftig zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und der Treuhandanstalt geteilt.

Das Optionsrecht des Gemeinschaftsunternehmens steht unter der Bedingung, daß die Verleihung des Bergwerkseigentums an die Treuhandanstalt nicht für verfassungswidrig erklärt wird und die Treuhandanstalt zum Zeitpunkt der Ausübung der Berechtigung Eigentümerin des Reservefeldes Zielitz III ist. Die Treuhandanstalt verpflichtet sich, vor einer Veräußerung oder einer anderweitigen Nutzungsüberlassung des Reservefeldes Zielitz III an Dritte dem Gemeinschaftsunternehmen dieses zu den oben genannten Bedingungen eines langfristigen Pachtvertrages anzubieten.

8.3 <u>Hohlraumnutzung</u>

Sofern das Gemeinschaftsunternehmen künftig unterirdischen Hohlraum für behälterlose Gas- bzw. Flüssigkeitsspeicherung in Zusammenhang mit dem gemäß Artikel 8.1 übertragenen Bergwerks-

[redacted]

eigentum nutzt, werden sich die Parteien über ein angemessenes Nutzungsentgelt, welches vom Gemeinschaftsunternehmen an die Treuhandanstalt zu entrichten ist, verständigen. Dies gilt jedoch nicht für die bereits bei Vertragsabschluß in Nutzung befindlichen Flüssiggasspeicher im Bergwerksfeld Gnetscher-Salzsattel-Süd.

8.4 <u>Freistellung der Treuhandanstalt</u>

Sollte sich rechtskräftig herausstellen, daß die Treuhandanstalt zur wirksamen Veräußerung bzw. Nutzungsüberlassung des Bergwerkseigentums nach den vorstehenden Bestimmungen der Artikel 8.1 bis 8.3 an das Gemeinschaftsunternehmen nicht berechtigt ist bzw. war, wird die Treuhandanstalt nach besten Kräften und auf eigene Kosten dennoch eine Übertragung dieses Bergwerkseigentums an das Gemeinschaftsunternehmen betreiben. Im übrigen sowie in dem Umfang, in dem dies nicht gelingt, stellt die Treuhandanstalt das Gemeinschaftsunternehmen aus einer gegebenenfalls fehlenden Berechtigung der Treuhandanstalt gemäß Satz 1 sich ergebenden Schäden frei. Die Parteien verpflichten sich, jeweils nach besten Kräften auf eine Minimierung solcher Schäden hinzuwirken. Diesbezügliche Ansprüche sind bis spätestens drei Jahre nach Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung vorzubringen, ansonsten sind sie verjährt.

[redacted]

Artikel 9

Deponieaktivitäten

9.1 Allgemeine Bestimmung

Die Parteien haben vereinbart, daß das Gemeinschaftsunternehmen Möglichkeiten zur Nutzung von Hohlräumen der ehemaligen MdK und K+S Bergwerke als Deponien für die Entsorgung von Sonderabfällen prüfen und soweit wie wirtschaftlich vernünftigerweise möglich wahrnehmen wird.

9.2 Qualifizierte Mehrheit; Kosten etc.

Die Errichtung einer solchen Deponie durch das Gemeinschaftsunternehmen, sowie Art und Umfang der dafür notwendigen Investitionen einschließlich ihrer Finanzierung, bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Gesellschafter Treuhandanstalt und K+S. Dies gilt solange, als die Treuhandanstalt und K+S zusammen zu mindestens 75% am Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind.

Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Deponieaktivitäten werden vom Gemeinschaftsunternehmen getragen. Die Kosten für diese Investitionen bzw. Aufwendungen sowie die Erlöse aus solchen Deponieaktivitäten werden bei der Berechnung des Abweichungsausgleichs gemäß Artikel 4.2 nicht berücksichtigt.

[redacted]

9.3 Angemessene Vergütung

Da die Erträge aus solchen Deponieaktivitäten nicht in der Ertragswertberechnung der im Gemeinschaftsunternehmen zusammengefaßten Betriebe eingeflossen sind, hat das Gemeinschaftsunternehmen hierfür eine angemessene Vergütung zu entrichten, mindestens aber in der Höhe von 5 % (in Worten: fünf Prozent) des Netto Erlöses ab Schacht/Rampe. "Netto Erlös ab Schacht/Rampe" bedeutet den Brutto-Erlös abzüglich Transport, Verpackung und Steuern sowie Rabatte und Skonto. Dieses angemessene Nutzungsentgelt steht der Treuhandanstalt zu, soweit die Sonderabfallentsorgung in Bergwerksfeldern stattfindet, die vor der Beteiligung der K+S am Gemeinschaftsunternehmen von der MdK genutzt wurden. Umgekehrt steht das Nutzungsentgelt der K+S zu, soweit die Sonderabfallentsorgung in Bergwerksfeldern stattfindet, die vor der Beteiligung der K+S am Gemeinschaftsunternehmen von der K+S genutzt wurden. Soweit dieses Nutzungsentgelt den Netto cash-flow gemäß Anlage 5, Anhang 1, Teil 2A beeinflußt, ist es bei der Ermittlung des Abweichungsausgleichs gemäß Artikel 4.2 nicht zu berücksichtigen.

Sollte die Höhe der genannten Vergütung die Wirtschaftlichkeit des Projektes gefährden, werden die Parteien eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Entwicklung des Projektes entsprechende einvernehmliche Lösung herbeiführen.

[redacted]

Artikel 10

Bischofferode

10.1 Änderung des Kaufvertrags

Treuhandanstalt und MdK werden darauf hinwirken, daß MdK und Kali Südharz AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.10.1992 den Kaufvertrag vom 2. September 1992 (Nr. 528 der Urkundenrolle 1992 des beurkundenden Notars Dr. Frank Roitzsch), wie in Anlage 13 vorgesehen, teilweise aufheben und abändern.

10.2 Pachtvertrag

Treuhandanstalt und MdK werden ebenfalls darauf hinwirken, daß MdK und Kali Südharz AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.10.1992 den in Anlage 14 enthaltenen Pachtvertrag abschließen.

10.3 Freistellung

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen von allen Kosten aus Löhnen und Gehältern für Mitarbeiter des Betriebes Bischofferode frei, die dem Gemeinschaftsunternehmen nach dem 01.01.1994 entstehen mit der Maßgabe, daß sich das Gemeinschaftsunternehmen nach besten Kräften bemühen wird, diese Kosten zu begrenzen.

[redacted]

IV. FÜHRUNG DES GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMENS

Artikel 11

Geschäftsführung

11.1 Das Gemeinschaftsunternehmen hat einen Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie vier weitere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch den Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für den Abschluß der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sowie deren Änderung und Beendigung.

Bezüglich der Bestellung bzw. Abberufung der Geschäftsführer einschließlich des Vorsitzenden der Geschäftsführung hat K+S das Vorschlagsrecht. Die Treuhandanstalt hat ihrerseits das Recht, einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung beschließt sodann einen Vorschlag, der dem Aufsichtsrat zur weiteren Behandlung vorgelegt wird. Die Parteien werden darauf hinwirken, daß der Aufsichtsrat diesem Vorschlag entsprechend beschließt.

11.2 Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Geschäftsführung und den einzelnen Geschäftsführern erfolgt entsprechend der als Anlage 10 beigefügten Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

11.3 Unbeschadet weitergehender Befugnisse der Gesellschafterversammlung bedürfen die Geschäftsführer mindestens für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der

[redacted]

Gesellschafterversammlung, soweit sie über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen:

(a) Abweichungen von im Geschäftsplan vorgesehenen Maßnahmen, die gemäß Artikel 6.2 und Artikel 7.1 verbindlich sind, soweit die Treuhandanstalt und K+S solchen Änderungen nicht bereits gemäß Artikel 6.3 bzw. Artikel 7.2 vorab zugestimmt haben;

(b) Veräußerung und Erwerb von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen;

(c) Aufnahme neuer Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;

(d) Abschluß, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und ähnlichen Verträgen gesellschaftsrechtlicher Art;

(e) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Geschäftswert jeweils DM 5 Mio übersteigt;

(f) Abschluß und Änderung von Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren, wenn das vom Gemeinschaftsunternehmen aufzubringende Entgelt insgesamt DM 5 Mio übersteigt;

(g) Verabschiedung des Jahresbudgets;

(h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen; und

[redacted]

(i) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 Aktiengesetz.

11.4 Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 11.3 bedürfen während der Laufzeit des Geschäftsplanes, d.h. einschließlich der Dauer des Geschäftsjahres 1997, einer 3/4-Mehrheit, Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 11.3 Buchstabe (g) (Verabschiedung des Jahresbudgets) jedoch nur, soweit darin Abweichungen von im Geschäftsplan vorgesehenen Maßnahmen enthalten sind, denen Treuhandanstalt und K+S nicht vorab gemäß Artikel 6.3 bzw. Artikel 7.2 zugestimmt haben.

11.5 Die nach Artikel 11.3 bzw. 11.4 zu erteilende Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben und bedürfen während der Laufzeit des Geschäftsplanes ebenfalls einer 3/4-Mehrheit.

Artikel 12

Gesellschafterversammlung

12.1 Die Parteien sind als Gesellschafter zuständig für die Beschlußfassung über

[redacted] [redacted] [redacted]

[redacted]

(a) Maßnahmen der Kapitalerhöhung und die Zulassung Dritter zur Übernahme von Geschäftsanteilen sowie Maßnahmen der Kapitalherabsetzung;

(b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Wahl der Abschlußprüfer;

(c) Satzungsänderungen;

(d) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats;

(e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die von den Anteilseignern zu wählen sind;

(f) Auflösung der Gesellschaft;

(g) Ernennung und Abberufung der Abwickler; und

(h) alle sonstigen Fälle, in denen das Gesetz, die Satzung bzw. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie dieser Rahmenvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bestimmt.

12.2 Auf je DM 1.000,-- des Stammkapitals des Gemeinschaftsunternehmens entfällt eine Stimme.

12.3 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung betreffend Artikel 12.1 Buchst. (b), (d) und (g) bedürfen während der Laufzeit des Geschäftsplanes einer 3/4-Mehrheit. Bezüglich der Wahl der Abschlußprüfer (Artikel 12 Buchstabe (b)) sind sich die Par-

[redacted]

teien darüber einig, daß für die Geschäftsjahre bis 1997 einschließlich jede Partei einen Abschlußprüfer vorschlägt, und beide Abschlußprüfer die Abschlußprüfung gemeinsam vornehmen.

Ab 1998 einschließlich bedürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 12.4 und Artikel 12.5, nur noch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung einer 3/4-Mehrheit, solange die Treuhandanstalt und K+S zusammen zu mindestens 75% am Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind.

12.4 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Artikel 12.1 Buchstabe (c) (Satzungsänderungen) betreffend § 4 des in Anlage 10 enthaltenen Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens bedürfen der Zustimmung der Treuhandanstalt, solange die Treuhandanstalt Anteile am Gemeinschaftsunternehmen hält, sowie der Zustimmung der K+S solange die K+S Anteile am Gemeinschaftsunternehmen hält.

12.5 Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder dieser Rahmenvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

12.6 Die Parteien werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, daß hinsichtlich der sie in der Gesellschafterversammlung vertretenden Personen eine größtmögliche Kontinuität besteht. Von jeder Partei nehmen zwei Personen an der Gesellschafterversammlung teil.

[redacted]

12.7 Sollte der Aufsichtsrat einem ggfs. seiner Zustimmung unterliegenden Geschäft die Zustimmung versagen, wird die betreffende Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Die Gesellschafter werden dann in der Gesellschafterversammlung über diese Angelegenheit unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages einschließlich der Regelungen über den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung beschließen.

12.8 Soweit zur Durchführung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages Änderungen des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsunternehmens oder sonstige Entscheidungen der Gesellschafterversammlung erforderlich sind, verpflichten sich Treuhandanstalt und K+S, die erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung unverzüglich herbeizuführen.

Artikel 13

Aufsichtsrat

13.1 Von den Aufsichtsratsmitgliedern des Gemeinschaftsunternehmens, die von der Gesellschafterversammlung zu wählen sind, werden - soweit acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu bestellen sind - vier von der Treuhandanstalt und vier von der K+S vorgeschlagen. Soweit nur sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu bestellen sind, werden drei von der Treuhandanstalt und drei von der K+S vorgeschlagen.

[redacted]

13.2 Die Parteien werden darauf hinwirken, daß ein von K+S vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird.

Artikel 14

Geltungsdauer

Die Bestimmungen der Artikel 11, 12 (mit Ausnahme von Artikel 12.4) und 13 gelten - soweit dort nicht jeweils spezielle Regelungen getroffen sind - solange, als die Treuhandanstalt und K+S zusammen zu mindestens 75% am Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind.

Bevor die Treuhandanstalt und/oder K+S ihre Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen soweit vermindern, daß Treuhandanstalt und K+S dadurch zusammen zu weniger als 75% beteiligt sind, werden sich die Treuhandanstalt und K+S über eine den künftigen Beteiligungsverhältnissen entsprechende Neufassung der genannten Bestimmungen sowie des Gesellschaftsvertrages verständigen, die insbesondere die Interessen des ggfs. mehrheitlich im Gemeinschaftsunternehmen verbleibenden Gesellschafters angemessen schützt.

[redacted]

V. GEWÄHRLEISTUNGEN; FREISTELLUNGEN; RESTITUTIONSANSPRÜCHE

Artikel 15

Gewährleistungen der Treuhandanstalt; Rechtsfolgen

15.1 Gewährleistung

Die Treuhandanstalt gewährleistet, daß

(a) die MdK mit rechtlicher Wirksamkeit besteht;

(b) keine Beschränkungen nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Anfechtungsgesetz oder nach der Gesamtvollstreckungsordnung bestehen;

(c) alle wesentlichen die MdK und ihre Tochterunternehmen betreffenden Unterlagen (inklusive aller wesentlichen Verträge) und Umstände nach bestem Wissen der Treuhandanstalt und ihrer Mitarbeiter inhaltlich vollständig offengelegt wurden, wobei "nach bestem Wissen der Treuhandanstalt" bedeutet, daß die Treuhandanstalt die jeweils Verantwortlichen der MdK bzw. ihrer Tochterunternehmen eingehend und detailliert befragt und zur Offenlegung socher Unterlagen und Umstände aufgefordert hat;

(d) alle notwendigen Betriebsgenehmigungen bestehen und keine Verstöße vorliegen, die zu deren Widerruf berechtigen;

[redacted]

(e) die als Anlage 3 beigefügte Bilanz richtig und vollständig erstellt ist und die Lage der MdK in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen umfassend und zutreffend wiedergibt; und

(f) wesentliche Veränderungen des Umfanges und der Zusammensetzung des zu den in Anlage 1 aufgeführten Betrieben gehörenden Vermögens von MdK sowie anderer ihre Ertragskraft wesentlich beeinflussender Faktoren seit dem 01.01.1993 außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges nicht erfolgt sind.

15.2 Gewährleistungsausschluß

Weitere über Artikel 15.1 hinausgehende Gewährleistungen hinsichtlich der MdK, ihrer Tochtergesellschaften oder der in Anlage 1 aufgeführten Betriebe werden von der Treuhandanstalt nicht übernommen. Insbesondere wird keine Gewährleistung hinsichtlich der Freiheit von Grund und Boden, Gebäuden, Gewässern, Grundwasser, Luft und Natur von Umweltbelastungen aller Art (Altlasten), unabhängig von Art, Schwere und Verursachung derartiger Altlasten, übernommen. Die Bestimmungen der Artikel 8.4, 10.3, 16, 17 und 19 bleiben unberührt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Falle der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen sind in Artikel 19 abschliessend geregelt. Eine eventuelle Geltendmachung und Durchsetzung solcher Ansprüche stellen keine Verletzung von Gewährleistungen dar.

[redacted]

15.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Gewährleistungen

Im Fall der Verletzung einer der im vorstehenden Artikel 15.1 gegebenen Gewährleistungen ist die Treuhandanstalt verpflichtet, den Zustand, der der verletzten Gewährleistung entsprochen hätte, oder einen wirtschaftlich gleichwertigen Zustand herzustellen.

Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie Wandlungs-, Minderungs- und Rücktrittsrechte, sind ausgeschlossen.

15.4 Ausschluß der Geltendmachung

Ansprüche der K+S nach den Bestimmungen dieses Artikels sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamkeitsstichtag schriftlich und substantiiert und schlüssig begründet gegenüber der Treuhandanstalt geltend zu machen. Anderenfalls ist K+S mit derartigen Ansprüchen ausgeschlossen.

Artikel 16

Umweltaltlastenfreistellung der Treuhandanstalt

16.1 Freistellung

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen

(a) von allen gegenwärtigen und künftigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen, und

[redacted]

(b) von allen Kosten, die mit der Abwehr einer konkret drohenden Gefahr der Entstehung solcher Ansprüche verbunden sind

frei, die sich aufgrund folgender Umstände ergeben:

(i) Verunreinigung von Grundstücken, auch wenn sich diese erst bei einem späteren Bodenaushub zeigt, des darunter befindlichen Grundwassers, an Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen aller Art der MdK, sowie von solchen Verunreinigungen unmittelbar oder mittelbar ausgehende Einwirkungen aller Art auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie sonstige Sachgüter;

(ii) Einwirkungen aller Art auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, sowie sonstige Sachgüter, die unmittelbar oder mittelbar von Anlagen ausgehen oder ausgegangen sind, die MdK nutzt oder genutzt hat;

"Anlagen" im Sinne dieser Bestimmung sind

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,

- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen, sowie

- Grundstücke, auf denen Stoffe dauerhaft oder vorübergehend gelagert oder Arbeiten durchgeführt wurden, die die genannten Einwirkungen verursachen können;

[redacted]

(iii) Einwirkungen aller Art auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, sowie sonstige Sachgüter, die auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen der MdK oder von Personen zurückzuführen sind, deren Handeln, Dulden oder Unterlassen der MdK zuzurechnen ist.

Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch im Sinne dieses Artikels 16.1 ist gegeben, soweit die Tatbestandvoraussetzungen für ein mögliches behördliches Einschreiten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vorliegen.

16.2 Kosten- und Maßnahmeplan

Bevor das Gemeinschaftsunternehmen Maßnahmen zur Abwehr einer konkret drohenden Gefahr der Entstehung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Ansprüche gemäß Artikel 16.1 trifft, wird das Gemeinschaftsunternehmen der Treuhandanstalt einen Kosten- und Maßnahmeplan für die Gefahrenabwehr vorlegen. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen wird das Gemeinschaftsunternehmen, soweit nicht sofortiges Handeln geboten ist, in jedem Fall in Abstimmung mit der Treuhandanstalt und den zuständigen Behörden festlegen. Die Treuhandanstalt wird ihre danach erforderliche Zustimmung zu den zu treffenden Maßnahmen nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Treuhandanstalt behält sich vor, die Maßnahmen mitzugestalten und zu begleiten und ist berechtigt, durch Beauftragte an den Arbeiten mit dem Gemeinschaftsunternehmen bzw. der K+S mitzuwirken.

[redacted]

16.3. Umfang

Die Freistellung gemäß Artikel 16.1 gilt auch zugunsten etwaiger Rechtsnachfolger des Gemeinschaftsunternehmens. Sie greift desgleichen ein, soweit das Gemeinschaftsunternehmen für die Verpflichtungen der in Artikel 16.1 genannten Art anderer Unternehmen, insbesondere ihrer Rechtsvorgänger und ehemaliger Betriebe des VEB Kombinat Kali in Anspruch genommen wird.

16.4 Ausschluß

Die Freistellung gemäß Artikel 16.1 und 16.3 gilt nicht, soweit das Gemeinschaftsunternehmen gemäß der in Anlage 3 beigefügten Bilanz der MdK über Rückstellungen zur Abdeckung solcher Ansprüche verfügt. Sie gilt desgleichen nicht oder nicht in vollem Umfang, soweit die in Artikel 16.1 genannten Umstände nachweislich

(a) erst nach dem Anteilserwerb der K+S am Gemeinschaftsunternehmen gemäß dem in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrag verursacht wurden, oder

(b) von den durch K+S gemäß dem in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrag in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringenden Kali- und Steinsalzaktivitäten herrühren.

16.5 Halde Zielitz; Grubenfeld Springen/Merkers/Unterbreizbach

Bezüglich der Halde Zielitz und des Grubenfeldes Springen/Merkers/Unterbreizbach wird die Freistellung gemäß Artikel 16.1 und 16.3 - insoweit abweichend von Artikel 16.4 (a) - nicht

[redacted]

dadurch eingeschränkt, daß das Gemeinschaftsunternehmen die Halde Zielitz und das Grubenfeld Springen/Merkers/Unterbreizbach entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und der Betriebspläne weiter nutzt.

16.6 "Technische Deckelung"

Die Treuhandanstalt ist berechtigt, vom Gemeinschaftsunternehmen die Durchführung von schadensmindernden umweltschützenden Maßnahmen bezüglich der Halde Zielitz und/oder des Grubenfeldes Springen/Merkers/Unterbreizbach zu verlangen mit der Maßgabe, daß die Treuhandanstalt verpflichtet ist, sämtliche daraus resultierenden Kosten sowie ggf. weitere dem Gemeinschaftsunternehmen entstehende Schäden zu tragen.

Sollte die Treuhandanstalt vom Gemeinschaftsunternehmen im Rahmen von Maßnahmen gemäß Absatz 1 verlangen, aufgrund umweltrechtlicher Überlegungen die Halde Zielitz oder das Grubenfeld Springen/Merkers/Unterbreizbach zur Gänze oder teilweise nicht mehr zu nutzen, so hat die Treuhandanstalt insbesondere sämtliche Kosten für die Beschaffung einer anderen wirtschaftlich gleichwertigen Nutzungsmöglichkeit zu tragen (z.B. Errichtung einer neuen Halde). Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Halde Zielitz oder des Grubenfeldes Springen/Merkers/Unterbreizbach beendet war oder bis zur Beschaffung der alternativen Nutzungsmöglichkeit endet (z.B. Erschöpfung der Halde Zielitz).

[redacted]

16.7 Bund/Länder Regelung

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die Treuhandanstalt beabsichtigt, im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Verpflichtungen zur Umweltaltlastenfreistellung gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags die ihr in dem in Anlage 15 enthaltenen Beschluß des Bundes und der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 22. Oktober 1992 zustehenden Rechte in vollem Umfang zu wahren und durchzusetzen.

Artikel 17

Weitere Freistellungen der Treuhandanstalt; Altforderungen

17.1 Altverbindlichkeiten; Altrisiken

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen über die Entschuldung von den in Anlage 3 aufgeführten Verbindlichkeiten hinaus von sämtlichen Altverbindlichkeiten und Altrisiken (d.h. Verbindlichkeiten und Risiken, die sich aufgrund von Sachverhalten ergeben, die vor dem in § 1 Abs. 2. des in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrags definierten Stichtag verursacht wurden) der MdK frei, soweit für diese Verbindlichkeiten bzw. Risiken in der Bilanz zum 31.12.1992 keine bzw. keine ausreichenden Rückstellungen gebildet worden sind.

[redacted]

Freistellungsansprüche des Gemeinschaftsunternehmens der in Anlage 3, Teil 2, lit. (b) genannten Art, die dort nicht erfaßt sind, sind der Treuhandanstalt bis spätestens zwölf Monate nach Wirksamkeitsstichtag schriftlich anzuzeigen. Dies gilt jedoch nur für solche dieser Ansprüche des Gemeinschaftsunternehmens, die kumuliert den Betrag von DM 1.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark eine Million) übersteigen. Anderenfalls findet eine Freistellung der Treuhandanstalt für solche Ansprüche nicht statt.

Eine Freistellung der Treuhandanstalt ist auch ausgeschlossen für Verbindlichkeiten der MdK bzw. des Gemeinschaftsunternehmens in Zusammenhang mit der nach dem 01.01.1993 erfolgten Finanzierung von Investionen bzw. der Sicherung der Liquidität der MdK bzw. des Gemeinschaftsunternehmens. Diese Verbindlichkeiten sind vom Gemeinschaftsunternehmen unverzüglich nach dem genannten Stichtag gemäß dem in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrag (§ 1 Abs. (2)) zu begleichen.

17.2 Kali Bergbau Handelsgesellschaft mbH (KBH)

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen von sämtlichen Altverbindlichkeiten der MdK gegenüber der Kali Bergbau Handelsgesellschaft mbH frei, insoweit diese Verbindlichkeiten die Forderungen der MdK an die Kali Bergbau Handelsgesellschaft mbH und die bei MdK für diesen Fall gebildeten Rückstellungen überschreiten.

Die Treuhandanstalt wird sich nach besten Kräften bemühen, die Übertragung der Vertriebsaktivitäten für Kali Düngemittel (insbesonderen den Kundenstamm) der Kali U.K., eine Tochterge-

[redacted]

sellschaft der Kali-Bergbau Handelsgesellschaft mbH auf das Gemeinschaftsunternehmen zu veranlassen. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der als Ertragswert bis 1999 ermittelte Gegenwert für die Übertragung dieser Vertriebsaktivitäten in Höhe von DM 2.120.000,00 (in Worten: Deutsche Mark zwei Millionen einhundertzwanzigtausend) im Geschäftsplan berücksichtigt und somit abgegolten ist. Das Kali- und Salzgeschäft betreffende Anlagevermögen (z.B. Umschlagseinrichtungen) der Kali UK sind von der genannten Übertragung nicht umfaßt.

Sollte sich herausstellen, daß die Herauslösung der Vertriebsaktivitäten für Kali Düngemittel aus der Kali U.K. nur mit wirtschaftlich unvernünftig hohem Aufwand möglich ist bzw. daß diese Herauslösung die Weiterführung der Kali U.K. behindern würde, werden Treuhandanstalt und K+S darauf hinwirken, daß das Gemeinschaftsunternehmen die Kali U.K. insgesamt erwirbt. Im Falle dieses Erwerbs werden die Parteien für diejenigen Vermögensgegenstände der Kali U.K., die nicht den Vertriebsaktivitäten für Kali Düngemittel zuzuordnen sind bzw. für das obengenannte Anlagevermögen einen angemessenen Kaufpreis (unter Berücksichtigung des obengenannten im Geschäftsplan enthaltenen Betrages) auf Grund einer Ertragswertberechnung bis zum Jahre 1999 einschließlich vereinbaren. Sollte der Ertragswertberechnung ein anderer Zeitrahmen zugrunde gelegt werden, so ist die Berechnung der DM 2.120.000,-- entsprechend anzupassen.

17.3 <u>Sozialplankosten</u>

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen nach Maßgabe des abzuschließenden Sozialplans für MdK-Mitarbeiter (Stichtag 1.1.1993) für Sozialplankosten (inklusive mit dem Personalabbau verbundene Prozeßkosten) frei, die dem Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit dem im Geschäftsplan (<u>Anlage 5</u>) bis zum 31.12.1997 vorgesehenen Personalabbau in

[redacted]

den in Anlage 1 aufgeführten Werken der MdK entstehen. Die Pflicht zur Freistellung entfällt in dem Ausmaß, als der o.g. Personalabbau über den im Geschäftsplan (Anlage 5, Anhang 1, Teil 4) vorgesehenen Umfang hinaus erfolgt, soweit nicht auf den stillzulegenden Werken zum Stichtag gemäß dem in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrag (§ 1 Abs. (2)) tatsächlich mehr Mitarbeiter beschäftigt sind als im Personalentwicklungspfad (Anlage 5, Anhang 1, Teil 4) vorgesehen ist.

17.4 Werra-Entsalzung

Die Parteien werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, daß das Verwaltungsabkommen vom 18. Dezember 1991 über die Gewährung von Zuwendungen des Bundes und der Länder für Maßnahmen zur Reduzierung der Werra/Weser-Versalzung sowie das damit im Zusammenhang stehende von den Parteien überarbeitete abwassertechnische Konzept in vollem Umfang eingehalten bzw. umgesetzt wird.

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen von Investitionen und Kosten für die Werra-Entsalzung einschließlich einer für die eventuelle Rückzahlung von in diesem Zusammenhang bereits erhaltenen staatlichen Zuschüssen frei mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung der Treuhandanstalt zur Freistellung für die Rückzahlung von Zuschüssen entfällt, wenn die Rückzahlung aus Gründen erfolgte, die vom Gemeinschaftsunternehmen zu vertreten waren (z.B. Nichteinhaltung des genannten Verwaltungsabkommens).

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die Treuhandanstalt beabsichtigt, im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Verpflichtungen zur Freistellung für die Werra-Entsalzung ge-

[redacted]

mäß dieser Bestimmung des Rahmenvertrags die ihr in dem genannten Verwaltungsabkommen zustehenden Rechte in vollem Umfang zu wahren und durchzusetzen.

17.5 Altforderungen; Nicht Betriebsnotwendiges Vermögen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß alle Ansprüche der MdK, der Zielitzer Kali AG und der Mitteldeutsche Salzwerke GmbH aus Mehrerlösabführung, Nachbewertung, Pönalen, Royalties, Freistellungen oder sonstigen Ansprüchen im Zusammenhang mit den in Anlage 16 verzeichneten Privatisierungen, Grundstücksverkäufen oder Verkäufen sonstiger Vermögenswerte vor dem Wirksamkeitsstichtag wirtschaftlich in voller Höhe der Treuhandanstalt zustehen.

Solche Ansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, von MdK an die Treuhandanstalt abgetreten. Für den Fall, daß dem Gemeinschaftsunternehmen oder einem mit dem Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus den genannten Ansprüchen Zahlungen zufließen, werden die Parteien unverzüglich alles ihrerseits Erforderliche tun, damit solche Zahlungen der Treuhandanstalt ungeschmälert zufließen.

Sollte sich herausstellen, daß das Gemeinschaftsunternehmen nicht betriebsnotwendige Immobilien besitzt, die vor dem 01.01.1993 im Eigentum der MdK, der Zielitzer Kali AG oder Mitteldeutsche Salzwerke GmbH standen und versehentlich nicht ausgegliedert bzw. getrennt privatisiert wurden, hat das Gemeinschaftsunternehmen diese Immobilien auf Verlangen der Treuhandanstalt unverzüglich und unentgeltlich auf die Treuhandanstalt bzw. ein von ihr zu benennendes Unternehmen zu

[redacted]

übertragen, ohne daß sich dadurch das Beteiligungsverhältnis der Treuhandanstalt an der MdK ändert. Solche Ansprüche der Treuhandanstalt sind bis spätestens zum 30.06.1994 geltend zu machen, ansonsten sind sie verjährt.

Artikel 18

Gewährleistungen und Freistellungen der K+S

Die Gewährleistungen und Freistellungen der K+S sind abschließend in dem in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrag enthalten.

Artikel 19

Offene Vermögensfragen/Vermögensrechtliche Ansprüche

19.1 Bekannte Rückübertragungsansprüche

Den Vertragsparteien ist bekannt, daß verschiedene vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Vermögens des Gemeinschaftsunternehmens geltend gemacht werden. Es handelt sich hierbei im einzelnen um die in Anlage 17 aufgeführten Ansprüche auf Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden zum 1.1.1993.

Über die in Anlage 17 aufgeführten geltend gemachten vermögensrechtlichen Grundstücksrestitutionsansprüche ist durch die zuständigen Vermögensämter bislang noch nicht entschieden worden.

[redacted]

19.2 Weitere vermögensrechtliche Ansprüche

Weitere als die in Anlage 17 aufgeführten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind den Vertragsparteien nicht bekannt.

19.3 Investitionsvorrangbescheide

Das Gemeinschaftsunternehmen verpflichtet sich, unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vertrages, Investitionsvorrangbescheide nach dem Gesetz über den Vorrang von Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz - InVorG) für Eigeninvestitionen des Gemeinschaftsunternehmens auf den in Anlage 17 näher bezeichneten Immobilien/Grundstücken zu beantragen, soweit solche Investitionen dort vorgesehen sind.

19.4 Rechtsmittel

Das Gemeinschaftsunternehmen wird sich in allen Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz (VermG) bezüglich der in Anlage 17 aufgeführten Ansprüche in wirtschaftlich vernünftigem Umfang mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln verteidigen. Es wird Rechtsmittel nur nach vorheriger Zustimmung durch die Treuhandanstalt zurücknehmen. Es wird einvernehmliche Zahlungen ebenfalls nur nach vorheriger Zustimmung durch die Treuhandanstalt leisten. Soweit das Gemeinschaftsunternehmen die Treuhandanstalt schriftlich um ihre Zustimmung gemäß den beiden vorangegangenen Sätzen ersucht und die Treuhandanstalt dem Gemeinschaftsunternehmen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Ersuchens ihre Entscheidung über die Zustimmung mitteilt, gilt diese als erteilt.

19.5 Freistellung

Die Treuhandanstalt stellt das Gemeinschaftsunternehmen von etwaigen Inanspruchnahmen aufgrund eines bestandskräftigen Bescheides gemäß § 16 InVorG, von einvernehmlichen Zahlungen, welche in Übereinstimmung mit Art. 19.4 geleistet worden sind, sowie von allen Kosten, die anläßlich der Einlegung von Rechtsmitteln gemäß Artikel 19.4 anfallen, frei, soweit die für den entsprechenden Restitutionsanspruch in der in Anlage 3 beigefügten Bilanz ausgewiesenen Rückstellung nicht ausreicht oder dort keine Rückstellung gebildet wurde.

19.6 Rückübertragung

Sollte eine Rückübertragung einer Immobilie/eines Grundstücks durch das jeweils zuständige Vermögensamt bestandskräftig angeordnet werden und es insoweit auch zu einer Rückübertragung auf den entsprechenden Anspruchsteller kommen, so schuldet die Treuhandanstalt dem Gemeinschaftsunternehmen einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der betreffenden Immobilie/Grundstück und einer für den entsprechenden Restitutionsanspruch ggf. ausgewiesenen Rückstellung sowie die Erstattung der Kosten, die anläßlich der Einlegung von Rechtsmitteln gemäß Artikel 19.4 anfallen.

Soweit die zurückzuübertragende Immobilie bzw. das zurückzuübertragende Grundstück zu den betriebsnotwendigen Gegenständen des Gemeinschaftsunternehmen gehört, wird die Treuhandanstalt dem Gemeinschaftsunternehmen auch alle weiteren aus der Rückübertragung entstehenden Schäden ersetzen.

19.7 Weitergehende Rechte

Dem Gemeinschaftsunternehmen stehen im Falle einer Rückübertragung von Immobilien/Grundstücken über die Absätze 19.5 und 19.6 hinausgehende Rechte nicht zu. Insbesondere sind diesbezüglich weitergehende Gewährleistungs-, Verwendungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatzansprüche und das Recht auf Wandlung, Rücktritt oder weitergehende Minderung ausgeschlossen.

19.8 Bisher nicht bekannte Rückübertragungsansprüche

Sollten über die in Anlage 17 aufgeführten bekannten vermögensrechtlichen Ansprüche hinaus weitere solcher Ansprüche bekannt werden, gelten die in Artikel 19.3 bis 19.7 getroffenen Regelungen entsprechend.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Wettbewerbsverbot

Treuhandanstalt und K+S sind sich darüber einig, daß künftig ihre gesamten Produktions- und Vertriebsinteressen auf dem Kali- und Steinsalzgebiet, einschließlich deren Nebenprodukten ausschließlich durch das Gemeinschaftsunternehmen wahrgenommen werden sollen. Demgemäß verpflichten sie sich für zehn Jahre ab dem Wirksamkeitsstichtag auf dem genannten Gebiet weder unmittelbar noch mittelbar (z.B. über Beteiligungsgesellschaften) in Wettbewerb zum Gemeinschaftsunternehmen zu treten.

[redacted]

Sollten die Treuhandanstalt oder K+S beabsichtigen, Anlagen, Einrichtungen oder Beteiligungsrechte zu veräußern bzw. zur Nutzung zu überlassen, die geeignet sein könnten, zu Wettbewerbszwecken gemäß vorstehendem Absatz gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen genutzt zu werden, dann stehen Treuhandanstalt bzw. K+S dafür ein, daß der Erwerber ein entsprechendes Wettbewerbsverbot übernimmt.

Der Treuhandanstalt ist bekannt, daß K+S an der Potash Company of Canada Ltd. ("Potacan") mit 50 % beteiligt ist. Diese 50 %ige Beteiligung und die damit zusammenhängenden Aktivitäten gelten nicht als Verstoß gegen das vorstehend geregelte Wettbewerbsverbot.

Artikel 21

Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte; Rücktrittsrechte

21.1 <u>Genehmigungsvorbehalte</u>

Die in dieser Urkunde und den Anlagen vereinbarten Verträge sind aufschiebend bedingt bis jedes der nachfolgend genannten Ereignisse eingetreten ist:

(a) Zustimmung des Bundesministers der Finanzen;

(b) Entscheidung der EG-Kommission, daß der Zusammenschluß mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist bzw. daß eine Freistellung gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV erfolgt und,

[redacted]

[redacted]

soweit erforderlich, Mitteilung des Bundeskartellamtes über die Nichtuntersagung des Zusammenschlusses;

(c) Mitteilung bzw. Entscheidung der EG-Kommission über die beihilferechtliche Unbedenklichkeit der von der Treuhandanstalt gemäß Rahmenvertrag zu erbingenden Leistungen; und

(d) Zustimmung des Vorstandes der Treuhandanstalt zu dem in Anlage 12 beigefügten Kaufvertrag über Bergwerkseigentum.

Der Zeitpunkt des Eintritts des letzten der in lit. (a) bis (d) beschriebenen Ereignisse wird in diesem Rahmenvertrag auch "Wirksamkeitsstichtag" genannt.

21.2 Genehmigung durch EG-Behörden; Bedingungen bzw. Auflagen

Die Parteien werden unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages die Anträge für alle geeigneten oder erforderlichen Genehmigungen durch die Europäische Gemeinschaft und/oder das Bundeskartellamt stellen. Die Parteien sind sich darüber einig, in diesen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten. Jede Partei ist insbesondere verpflichtet, die für das Zusammenschlußkontrollverfahren erforderlichen und nützlichen Angaben und Anschriften unverzüglich, vollständig und richtig zu erteilen.

Sollte die EG-Kommission ihre Genehmigung der durch diesen Vertrag beabsichtigten Transaktionen mit Bedingungen und/oder Auflagen verbinden, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, entsprechende Änderungen und/oder Anpassungen des Vertrages unter weitestgehender Berücksichtigung der von ihnen mit diesem Vertrag, insbesondere auch mit dem in Anlage 5 enthaltenen Geschäftsplan, verfolgten Interessen herbeizuführen.

[redacted]

21.3 Rücktrittsrechte

Soweit eine der in diesem Artikel 21 genannten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Vertrages oder einer vereinbarten Verlängerung eingetreten ist, haben die Treuhandanstalt und MdK einerseits sowie K+S andererseits das Recht, von den in dieser Urkunde vereinbarten Verträgen zurückzutreten, wobei dieses Rücktrittsrecht nur einheitlich für alle in diesem Vertrag und den Anlagen zu diesem Vertrag vereinbarten Verträge und Maßnahmen ausgeübt werden kann. Für die Rückgewähr erbrachter Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Auflösung trägt jede Partei sämtliche Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluß, der Durchführung und der Rückabwicklung dieses Vertrages entstanden sind oder entstehen.

Artikel 22

Verträge mit verbundenen Unternehmen; Cash Management

22.1 Verträge mit verbundenen Unternehmen

Das Gemeinschaftsunternehmen ist verpflichtet, mit der Treuhandanstalt und im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen nur Vertragsbeziehungen einzugehen oder aufrecht zu erhalten, die einem Drittvergleich (arm's length) standhalten. Dies gilt insbesondere für die zwischen K+S und dem Gemeinschaftsunternehmen wechselseitig abzuschließenden Dienstleistungsverträge.

[redacted]

22.2 Cash-Management

Das Gemeinschaftsunternehmen ist verpflichtet, die von der Treuhandanstalt im Rahmen der in Artikel 3.1 beschriebenen Kapitalerhöhung geleistete Bareinlage in Höhe von DM 1.044.000.000 (in Worten: Deutsche Mark eintausendvierundvierzig Millionen) sicher und rentabel anzulegen soweit nicht in diesem Rahmenvertrag eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist. Um die Sicherheit und Rentabilität der Anlage der Bareinlage zu gewährleisten, hat sich das Gemeinschaftsunternehmen während der Laufzeit des Geschäftsplanes an den Marktkonditionen für Großanlagen im Interbankengeldmarkt, Commercial Paper, und risikofreien festverzinslichen Wertpapieren (z.B. Bundesanleihen) zu orientieren.

Artikel 23

Vertraulichkeit

23.1 Umfang

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag sowie die Anlagen zu diesem Vertrag und die in dessen Ausführung offenbarten und erarbeiteten Unterlagen und Informationen streng geheimzuhalten, sämtliche Informationen nur zu dem in diesem Vertrag und den Anlagen umschriebenen Zweck zu verwenden und Dritten in keiner Weise, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich zu machen noch in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Unternehmen, an denen BASF Aktienge-

[redacted]

sellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist ("Unternehmen der BASF-Gruppe") sowie Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Artikels 23.1. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt jedenfalls so lange und soweit die genannten Informationen nicht ohne Verschulden einer der Vertragsparteien der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind. Diese Verpflichtung besteht auch im Falle der Kündigung dieses Vertrages oder des Rücktritts einer der Parteien von diesem Vertrag für unbestimmte Zeit fort.

Diese Vereinbarung beendet und ersetzt die Briefvereinbarung zwischen der Treuhandanstalt und K+S vom 25. Mai 1992.

23.2 Absprachen über Veröffentlichungen etc.

Die Vertragsparteien werden die Informationen an Arbeitnehmer sowie an Behörden, Medien (insbesondere Presseerklärungen), Vertragspartner und Dritte über das Zustandekommen oder den Inhalt der in diesem Vertrag oder den Anlagen vorgesehenen Rechtsgeschäfte stets einvernehmlich absprechen.

23.3 Rückgabe; Vernichtung

Im Falle des vorzeitigen Rücktritts von diesem Vertrag (Artikel 21.3) werden die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, daß alle erhaltenen Unterlagen und Informationen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsplans, der jeweiligen Vertragspartei zurückgestellt werden, die sie betreffen oder im gegenseitigen Einvernehmen vernichtet werden.

Artikel 24

Due Diligence

K+S verpflichtet sich, der Treuhandanstalt und ihren Beratern noch vor dem Wirksamkeitsstichtag sämtliche Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen (bzw. den Zugang zu solchen Informationen oder Unterlagen zu ermöglichen), die von der Treuhandanstalt bereits vor Vertragsabschluß im Rahmen der Unternehmensprüfung bei K+S angefordert wurden, soweit diese Unterlagen bzw. Informationen für die Beurteilung der von K+S gemäß dem in Anlage 8 enthaltenen Sacheinlagevertrag in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringenden Vermögensgegenstände bedeutsam sind. Ebenso wird die Treuhandanstalt solche Unterlagen bzw. Informationen betreffend MdK der K+S noch vor dem Wirksamkeitsstichtag zur Verfügung stellen.

Artikel 25

Kosten

Die mit diesem Vertrag, seiner Verhandlung, Vorbereitung, Vollziehung und Durchführung verbundenen Kosten und Auslagen trägt jede Partei selbst mit Ausnahme der Notar- und Gerichtskosten, der Verkehrssteuern und ähnlicher Abgaben, die vom Gemeinschaftsunternehmen getragen werden. Diese vom Gemeinschaftsunternehmen zu tragenden Aufwendungen werden bei der Ermittlung des Netto cash-flow gemäß Artikel 4.2 nicht berücksichtigt.

Artikel 26

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Wirksamkeitsstichtag gemäß Art. 21.1 in Kraft.

Artikel 27

Schriftverkehr

Sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehender Schriftverkehr ist zu richten an

(1) Treuhandanstalt

Leipziger Str. 5 - 7
O-1080 Berlin

(2) Mitteldeutsche Kali AG

Schachtstraße 62 - 65
O-5400 Sondershausen

(3) Kali und Salz AG

Friedrich-Ebert-Straße 160
W-3500 Kassel

[redacted]

Artikel 28

Schlußbestimmungen

28.1 <u>Salvatorische Klausel</u>

Sollten einzelne der in diesem Vertrag oder den beigefügten Anlagen enthaltenen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung tritt eine Regelung, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich gewährleistet. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, daß dieser Vertrag oder eine Anlage eine regelungsbedürftige Lücke enthält.

28.2 <u>Ersetzung früherer Vereinbarungen; Änderungen</u>

Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen treten an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung sowie der Anlagen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Form von Gesetzes wegen erforderlich ist.

28.3 <u>Rechtsnachfolge; Übertragung von Rechten</u>

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich dieser Rechtsnachfolgeklausel, ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

[redacted]

Die aus dieser Urkunde der Treuhandanstalt zustehenden Rechte können ohne Zustimmung der K+S oder des Gemeinschaftsunternehmens auf Unternehmen übertragen werden, an denen die Bundesrepublik Deutschland direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

K+S ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde ohne Zustimmung der Treuhandanstalt oder des Gemeinschaftsunternehmens ganz oder teilweise einem anderen Unternehmen der BASF-Gruppe zu übertragen.

28.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

28.5 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

28.6 Anlagen

Nachstehend aufgeführte Anlagen sind integrierte Vertragsbestandteile.

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit

a) Herrn Dr. Stephan Hutter

b) Herrn Dr. Herbert Harrer

beide geschäftsansässig Bockenheimer Landstraße 55 in 6000 Frankfurt am Main 1

[redacted]

und zwar jeden für sich und jeden unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alles zur Durchführung dieses Rahmenvertrages und seiner in seinen Anlagen enthaltenen Vereinbarungen Erforderliche zu tun.

Sie sind auch berechtigt, für die Beteiligten Erklärungen vor den Gerichten und Grundbuchämtern einschließlich aller Erklärungen zur Umschreibung der Grundstücke, Salzabbaugerechtigkeiten oder des Bergwerkseigentums abzugeben.

Die Bevollmächtigten dürfen jedoch nur nach gemeinsamer Weisung durch die Vollmachtgeber handeln.

Die Urschriften der Vorurkunden A, B, C und D lagen bei der heutigen Beurkundung zur Einsicht und Durchsicht vor. Die Erschienenen erklärten, daß ihnen der Inhalt der Vorurkunden bekannt sei. Die Erschienenen genehmigten die in den Vorurkunden abgegebenen Erklärungen.

Die Erschienenen verwiesen auf die Vorurkunden und machten diese Vorurkunden voll zum Inhalt ihrer heutigen Erklärungen. Sie verzichteten darauf, daß diese Vorurkunden nochmals verlesen und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

Im Übrigen wurde vorstehende Niederschrift den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und von dem Notar wie folgt unterschrieben:

i.V. Ina Kiel

